

Stellungnahme

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden

Der unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006 (ratifiziert mit 26. Oktober 2008; BGBl. III Nr. 155/2008) in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes-sache sind, und hat sich auf der Grundlage von § 13 des Bundesbehindertengesetzes in Umsetzung der Konvention konstituiert. Dem weisungsfreien Ausschuss gehören Vertreter/innen von Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Menschen mit Behinderungen, Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit sowie der wissenschaftlichen Lehre an. Weiters gehören ihm mit beratender Stimme an je ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie des jeweils betroffenen Ressorts oder obersten Organs der Vollziehung.

Dem Ausschuss wurde der vorliegende Entwurf seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übermittelt, und er nimmt wie folgt Stellung:

Vor dem Hintergrund, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen immer noch zahlreichen gesellschaftlichen Benachteiligungen ausgesetzt sind, wird die Erhöhung der Familienbeihilfe und des Zuschlages für Kinder mit hohem Unterstützungsbedarf seitens des Ausschusses begrüßt.

Darüber hinaus wird anregt, aus Anlass der Novellierung zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 folgende weiteren Punkte einer Regelung zuzuführen:

1. Erweiterung des Personenkreises für Freifahrten

Schüler/innen und Lehrlinge können nach der derzeit geltenden Rechtslage Freifahrten im Sinne des § 30j FLAG in Anspruch nehmen, welche von öffentlichen Stellen finanziert werden. Jugendliche, die eine Ausbildung in Maßnahmen absolvieren, die sich speziell an Jugendliche mit Behinderungen richten (zB „AusbildungsFit“ des Bundessozialamts), müssen die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel selbst tragen. Dieser Nachteil hat sich mit der Einführung des sogenannten „Top-Jugendtickets“ verstärkt.

Vor dem Hintergrund der Artikel 24 (Bildung) und 27 (Arbeit und Beschäftigung) der UN-Konvention scheint es sachlich geboten, „AusbildungsFit“ und vergleichbare Maßnahmen als Ausbildung im Sinne des § 30j Familienlastenausgleichsgesetz anzuerkennen und Jugendliche in solchen Maßnahmen gleichzustellen.

2. Rechtliche Absicherung von Arbeitsversuchen von Menschen mit höchstem Unterstützungsbedarf auf dem ersten Arbeitsmarkt

Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung) der UN-Konvention bekräftigt auch das Recht von Menschen mit höchstem Unterstützungsbedarf, ihren Lebensunterhalt am Arbeitsmarkt zu verdienen. Die Durchlässigkeit zwischen Maßnahmen der so genannten Beschäftigungstherapie und sozialversicherungsrechtlich abgesicherten Arbeitsverhältnissen lässt auch deshalb zu wünschen übrig, weil bei gescheiterten Arbeitsversuchen oft Einkommensersatzleistungen (zB die erhöhte Familienbeihilfe) unwiederbringlich wegfallen.

Es wäre daher notwendig, für Menschen mit Behinderungen, die auf Grund eines Arbeitsversuches keine Familienbeihilfe erhalten, bei Scheitern des Arbeitsversuchs zumindest innerhalb einer Frist von fünf Jahren ein Wiederaufleben der (erhöhten) Familienbeihilfen ausdrücklich zu normieren.

Insgesamt betont der Ausschuss unter Verweis auf seine Stellungnahmen, insb. jene zu Arbeit & Beschäftigung¹ dass die Abdeckung von Mehrkosten für Assistenz, Unterstützung und angemessene Vorkehrungen² durch eine Vielzahl von flankierenden Maßnahmen zu gewährleisten ist und nicht in pauschalierter Weise durch eine – wenn auch erhöhte – Familienbeihilfe abgedeckt werden kann.

Für den Ausschuss

Die Vorsitzende

¹ Stellungnahme Arbeit & Beschäftigung, 27. Juni 2011, siehe www.monitoringausschuss.at.

² Siehe dazu insb. Artikel 2 iVm 5 Abs. 3 Konvention.